

Friedhofssatzung der Gemeinde Banzkow über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung Banzkow am 31.01.2013 folgende Satzung erlassen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Banzkow im OT Goldenstädt gelegenen und befindlichen Friedhof im Eigentum der Gemeinde Banzkow.

§ 2 Friedhofsweck

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode Einwohner der in § 1 genannten Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in der bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn im örtlichen Bereich der Gemeinde kein anderer Friedhof besteht.

§ 3 Verwaltung und Unterhaltung

1. Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Banzkow. Er wird durch das Amt Banzkow, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt, verwaltet.
2. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich unter Beachtung der staatlichen Vorschriften nach dieser Friedhofsordnung und nach allgemeinem Recht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Das Betreten des Friedhofes ist allgemein im ganzen Jahr während der Tageshelligkeit gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen. Dieses wird dann ortsüblich öffentlich bekannt gegeben.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof und seiner Einrichtung ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Bestattungswagen, Kinderwagen und Rollstühle – zu befahren.
 - b) Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen (mit Ausnahme von Totenzetteln und dergleichen),
 - c) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) zu spielen und zu lärmeln,
 - f) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen und vorstehende Vorschriften jederzeit durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachungen ergänzen.

3. Totengedenkfeiern, die nicht aus Anlass eines Sterbefalles abgehalten werden, benötigen der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
4. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten. Eltern haften für ihre den Friedhof betretenden Kinder.
5. Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 6
Allgemeines

Auf dem Friedhof zu amtieren und Beerdigungen zu leiten, obliegt dem jeweiligen leitenden Geistlichen oder anderen zugelassenen Personen. Andere Personen dürfen nur mit vorher zu beantragender Erlaubnis des Bürgermeisters der Gemeinde auf dem Friedhof amtieren.

Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen, insbesondere alle Gestaltungsvorschriften, zu beachten.

Gewerbetreibende haften der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Bestattung

Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Amt Banzkow anzumelden. Der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht für diese Wahlgrabstätte nachzuweisen.

§ 8 Särge

Die Särge sollen den Standardmaßen entsprechen. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde oder den Mitarbeitern eines Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Tiefe der Gräber sollte bis zur Grabschale 1,80 m bei Erwachsenen und 1,40 m bei Kindern unter 5 Jahre betragen. Die Särge müssen mit mindestens 0,75 m Boden überdeckt werden (ohne Hügel). Die Tiefe für die Beisetzung von Urnen von der Erdoberkante bis zur Oberkante der Urne muss mindestens 0,75 m betragen.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Die Größe und der Abstand der Grabflächen zu einander wird nach den örtlichen Bestimmungen des Friedhofes festgelegt.

§ 10 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen beträgt jeweils 25 Jahre.

§ 11 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Verstorbenen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmungen können nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten.
4. Alle Umbettungen werden nur von Beauftragten des Bestattungsinstitutes der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
5. Die Kosten der Umbettung und Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
6. Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 12

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Ausnahmen werden auf Antrag zugelassen.
3. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 13 Arten von Grabstätten

1. Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:
 - a) Einzelgrabstätten für Erdbestattungen
 - b) Doppelgrabstätten für Erdbestattungen
 - c) Dreifachgrabstätten für Erdbestattungen
 - d) Urnengrabstätten
 - d) anonyme Urnengrabstätte /Aschestreuwiese

§ 14 Grabstätten für Urnenbeisetzungen

1. Urnen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) besonderen Urnenfeldern (jede Urnengrabstelle darf mit bis zu 4 Urnen belegt werden)
 - b) Grabstätten für Erdbestattungen, jede Grabstelle darf nur mit zwei Urnen belegt werden.
2. Wiedererwerb ist entsprechend § 14 möglich.

3. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten.
4. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung die beigesetzten Urnen entfernen und die Aschen in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 15 *Anonyme Grabstätten / Aschestreuwiese*

1. Beisetzungen werden in Grabstätten auf besonderen Grabfeldern ohne Grabzeichen nur als Urnen oder als Aschestreuwiese vorgenommen. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Eine Ausbettung ist nicht statthaft.
Auf der Aschestreuwiese wird die Asche der oder des Verstorbenen oberirdisch verstreut.
2. Die Gestaltung und Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Das Niederlegen von Gebinden und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Das Betreten der Rasenfläche (Bestattungsfläche) ist nicht gestattet.

§ 16 *Erwerb Nutzungsrecht*

1. Das Nutzungsrecht wird auf 30 Jahre verliehen.
2. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts für die gesamte Wahlgrabstätte ist möglich, jedoch besteht hierauf kein Anspruch.
3. Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.
4. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmend ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsbeberechtigten mit deren Zustimmung über
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - d) auf die Eltern
 - e) auf die Geschwister
 - f) auf die nicht unter a) bis c) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe, die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

5. Der jeweilige Nutzungsberchtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 4 Satz 2 genannten Personen übertragen; er hat diese der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
Das Nutzungsrecht wird auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben.
6. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der gesamten Grabstätte.
7. Vor Ablauf der Ruhezeit der Verstorbenen kann das Nutzungsrecht für die ganze Wahlgrabstätte zurückgegeben werden. Ein Anspruch auf anteilige Gebührenerstattung besteht in diesem Fall nicht.
8. Wird nach Ablauf der Liegefrist das Nutzungsrecht durch den Inhaber nicht verlängert, so hat er die Grabstelle in einer Zeit von 6 Monaten zu beräumen. Erfolgt diese Beräumung nicht, so wird die Beräumung durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Inhabers veranlasst.
9. Endet oder erlischt das Nutzungsrecht, so werden die Grabstellen abgeräumt und können anderweitig erneut genutzt werden, eine Benachrichtigung hierüber erfolgt nur, wenn Name und Anschrift des bisherigen Nutzungsberchtigten der Friedhofsverwaltung bekannt sind.

§ 17 Verzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Beigesetzten und der Ruhezeiten. Eine Gewähr für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht gegeben.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Belegungsplan

Die Gemeinde hat einen Belegungsplan für den gesamten Friedhof.

§ 19 Gestaltungsvorschriften

1. Das Errichten von Grabmalen und baulichen Anlagen auf oder an Grabstätten sowie deren Veränderungen oder Entfernungen ist nur mit Genehmigung gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Teile aus gestalterischen Gründen Form, Material, Bearbeitung und Grenzmaße der Grabmale vorschreiben. Die Bepflanzung bzw. Errichtung baulicher Anlagen hat nur in den vorgeschriebenen Abmaßen der Grabstelle zu erfolgen. Anlagen, Wege, Plätze usw. dürfen nicht beeinträchtigt werden.

2. Die Friedhofsverwaltung informiert die Inhaber der Nutzungsrechte an den Grabstätten beim Erwerb über die Grabmalvorschriften, damit sie den Auftrag zur Grabmalfertigung und -aufstellung unter konsequenter Beachtung der Bedingungen erteilen können.
3. Zur Herstellung und Aufstellung von Grabmalen auf dem Friedhof sind berechtigt:
 - a) Steinmetzbetriebe
 - b) Steinbildhauer
 - c) Holzbildhauer
 - d) Kunstschröpfe
 - e) Künstler
 unabhängig von ihrem Wohnort oder dem Sitz des Betriebes.
 Für andere Personen bedarf es der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
4. Genehmigungen zum Aufstellen von Grabmalen oder zum Errichten baulicher Anlagen sind vor Beginn der Arbeiten durch den Auftragnehmer des Inhabers des Nutzungsrechtes an der Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Dem Antrag ist eine Skizze übersichtlich im Maßstab 1:50 beizufügen, aus der Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, Wortlaut und Anordnung des Textes sowie verwendete Symbole zu ersehen sind. Es müssen genaue Angaben über Material, Farbe, Oberflächenbearbeitung und Form enthalten sein.
5. Die Friedhofsverwaltung hat den Antrag innerhalb von 14 Tagen zu bearbeiten und ihn danach den Auftragstellern mit Genehmigung und ggf. Änderungsauflagen versehen zuzustellen.
6. Grabmale, die ohne Genehmigung aufgestellt wurden, werden nach befristeter Aufforderung zu Lasten des Inhabers des Nutzungsrechtes an der Grabstätte entfernt.
7. Grabmale und bauliche Anlagen müssen einwandfrei und statisch unbedenklich gegründet und aufgestellt werden. Der Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstätte haftet für Schäden, die infolge mangelhafter Standfestigkeit entstehen.
8. Grabmale und bauliche Anlagen, die umzustürzen drohen oder anderweitig Gefahrenstellen bilden, können ohne vorherigen Bescheid an den Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstätte zu deren Lasten gesichert werden.
9. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, hat dessen Inhaber für die oberirdische Beräumung Sorge zu tragen. Grabmale und bauliche Anlagen, die nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt wurden, gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
10. Grabmale und bauliche Anlagen, die künstlerisch oder geschichtlich als wertvoll anerkannt wurden und unter Denkmalschutz stehen oder als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, werden durch die Friedhofsverwaltung registriert. Sie dürfen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt werden.

§ 20
Gestaltungsgrundsätze

1. Grabhügel und -beete sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen. Sie dürfen nicht über 0,20 m hoch sein.
2. Die Gewächse der Grabstätten dürfen die benachbarten Gräber, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.
3. Verwelkte Pflanzen, Kränze und dergleichen sind an den für Abraum bestimmten Platz zu bringen.
4. Grabstätten dürfen nicht überwiegend mit Steinen oder Platten belegt werden.
5. Das Aufstellen unwürdiger und nicht standfester Gefäße ist unzulässig.
6. Die Grabstätten sind zweimal im Jahr in Ordnung zu bringen.

§ 21
Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätten innerhalb der festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verantwortlichen in Ordnung bringen lassen bzw. bis zum Ablauf der Ruhezeit pflegen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Wird die Aufforderung in der gestellten Frist nicht erfüllt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten beräumen lassen.

§ 22
Schlussvorschriften

1. Der Friedhof und jeder Friedhofsteil kann von der Friedhofsverwaltung als wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
2. Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist durch die Bekanntmachungsregelung entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde vorzunehmen.

3. Im Falle der Entwidmung sind die Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zwei Monate vorher mitgeteilt werden.
4. Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen erlischt, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung zu stellen.
5. Alle Ersatzgrabstätten sind von der Gemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
6. Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Haben bisher Vorschriften nicht bestanden, gelten die Vorschriften dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte nicht verpflichtet ist, ein bereits aufgestelltes Grabmal zu ändern.
7. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nicht anderes zwingend vorgeschrieben ist.
8. Für die Benutzung des der Gemeinde gehörenden Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 23

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgt durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung in der Gemeinde. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung und Gebührensatzung der Gemeinde Goldenstädt, beschlossen in der Gemeindevorvertretung vom 08.07.2002 außer Kraft.

Banzkow, den 17.09.2013

Berg
Bürgermeisterin



Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim macht mit Schreiben vom 08.03.2013 keine Verstöße geltend.

Verfahrensvermerk:

Die Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Gemeinde Banzkow über das Friedhofs- und Bestattungswesen erfolgte im Internet am ...19.09.2013 und ist über die Homepage der Gemeinde Banzkow (<http://www.gemeinde-banzkow.eu/bekanntmachungen>) zu erreichen.

Haustein
Haustein
SB Amt Banzkow

Friedhofsgebührenordnung
für die Friedhöfe in Plate, Banzkow, Peckatel und Conrade
vom 23.10.2018

Auf Grund des Artikels 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichte Friedhofsgebührenordnung für die kirchlichen Friedhöfe in Plate, Banzkow, Peckatel und Conrade. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlaß von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung die Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes Verantwortliche,
 3. derjenige, der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte:

- | | |
|--------------------------|-------------|
| - für Särge für 25 Jahre | 280,00 Euro |
| - für Urnen für 25 Jahre | 230,00 Euro |

Wahlgrabstätten:

- | | |
|--|-------------|
| - für Särge je Grabbreite für 25 Jahre | 300,00 Euro |
| - für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre | 250,00 Euro |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte
für Särge je Grabbreite und Jahr | 12,00 Euro |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte
für Urnen je Grabbreite und Jahr | 10,00 Euro |

Rasenwahlgrab für einen Sarg

- | | |
|---|---------------|
| - je Grabbreite für 25 Jahre | 1.200,00 Euro |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte
je Grabbreite und Jahr | 48,00 Euro |

Urnengemeinschaftsanlage in Banzkow, Plate u. Conrade

- | | |
|---|---------------|
| <u>mit Namensnennung durch den Friedhofsträger</u> - je Grabbreite für 25 Jahre | 1.000,00 Euro |
|---|---------------|

Urnengemeinschaftsanlage am Baum in Conrade

- | | |
|--|---------------|
| <u>mit Namensnennung durch den Friedhofsträger</u>
- je Grabbreite für 25 Jahre | 1.500,00 Euro |
|--|---------------|

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabbreite und Jahr beträgt: 15,00 Euro
Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Bestattungs -u. Verwaltungsgebühr

- | | |
|--|------------|
| - für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung | 65,00 Euro |
|--|------------|

4. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|------------|
| - Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals | 20,00 Euro |
| - Genehmigung zur Ausübung des Gewerbes | 30,00 Euro |

5. Gebühr für die Pflege der Grabstätte durch den Friedhofsträger

durch Rasenmähen, nach Antrag des Nutzungsberechtigten auf Umgestaltung
in ein Rasengrab und schriftl. Genehmigung des Friedhofsträgers
frühestens jedoch nach 10 Jahren, - je Grabbreite und Jahr

50,00 EUR

Die Pflegegebühren werden bis zum Ende der Ruhefrist im Voraus erhoben,
zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühren.

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

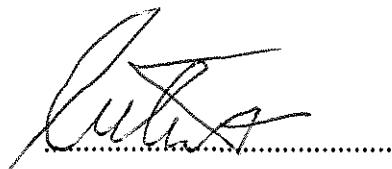
§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 28.08.2012 und die 1. Änderung vom 16.02.2016 und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Plate am: 23.10.2018



Dr. E. Kuhrt
Vorsitzender
des Kirchengemeinderates



B. Klaas
Mitglied des
Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Friedhofsgebührenordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 08. November 2018.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. der Hauptsatzungen der Gemeinden Plate und Banzkow:
12.11.2018